

BESTENS
ABGESICHERT.



Rundschreiben

Nr. 2 | Mai 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem BAV-Förderbetrag für Geringverdiener wurde auch ein neues Steuermerkmal für die Meldungen zur Zusatzversorgung notwendig.

Alles zu dieser Thematik finden Sie auf den folgenden Seiten. Sollten sich Fragen zur Besteuerung ergeben, bitten wir Sie, diese schriftlich – gerne auch per E-Mail – an uns zu richten: arbeitgeberservice@versorgungskammer.de

Reinhard Graf
Mitglied des Vorstands

Walter Dietsch
Abteilungsleiter

THEMENÜBERSICHT

Seite

BAV-Förderbetrag für
Beschäftigte mit geringem
Einkommen

2



BAV-FÖRDERBETRAG FÜR BESCHÄFTIGTE MIT GERINGEM EINKOMMEN

Seit dem 01.01.2018 können Arbeitgeber, die Beiträge zugunsten einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung zahlen, einen sog. BAV-Förderbetrag für Geringverdiener (§ 100 EStG) erhalten. Der BAV-Förderbetrag ist ein staatlicher Zuschuss zu einem vom Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn geleisteten Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung. Er wird dem Arbeitgeber im Wege der Verrechnung mit der von ihm abzuführenden Lohnsteuer gewährt, grundsätzlich für den Lohnsteuer-Anmeldezeitraum, dem der jeweilige Beitrag des Arbeitgebers zuzuordnen ist. Damit mindert sich der finanzielle Aufwand des Arbeitgebers.

Hierzu gehören auch Beiträge an die BVK Zusatzversorgung

- **der Pflichtbeitrag**
(Versicherungsmerkmal 15) oder
- **der Zusatzbeitrag**
(Versicherungsmerkmal 20)
- **die Beiträge des Arbeitgebers für Verträge der PlusPunktRente als freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung**

nicht aber eventuelle Umlagen (Versicherungsmerkmal 10).

1. Voraussetzungen für den Förderbetrag, § 100 Abs. 3 EStG

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Förderbetrags durch den Arbeitgeber ist unter anderem, dass

- das monatliche steuerpflichtige Einkommen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers 2.200 € (26.400 € im Jahr) nicht übersteigt; sonstige Bezüge (z.B. Jahressonderzahlung), steuerfreie Lohnteile (z.B. steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit), unter die 44 € Freigrenze fallende Sachbezüge (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) oder nach §§ 37a, 37b, 40, 40b EStG pauschal besteuert Arbeitslohn bleiben für die Prüfung der Geringverdienergrenze unberücksichtigt
- der Arbeitgeber für die Beschäftigte/den Beschäftigten jährlich einen zusätzlichen Beitrag von mindestens 240 € in eine betriebliche Altersversorgung einahlt (gefördert werden maximal 480 €);
- es sich um das steuerlich erste Dienstverhältnis handelt.

Der Arbeitgeber erhält als Förderbetrag **30 Prozent seines Beitrages** - also mindestens 72 € (30 % aus 240 €) bis höchstens 144 € (30 % aus 480 €) im Kalenderjahr.

Hatte ein Arbeitgeber bereits **im Jahr 2016** Beiträge in die Zusatzversorgung gezahlt (das Jahr 2016 wurde vom Gesetzgeber als Referenzjahr festgelegt), so ist der BAV-Förderbetrag auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitgeber im laufenden Jahr über den Beitrag im Jahr 2016 hinaus leistet (§ 100 Abs. 2 Satz 2 EStG).

*Beispiel:*

Der Arbeitgeber zahlte im Jahr 2016 für einen Geringverdiener einen Beitrag zur Zusatzversorgung in Höhe von 200 € jährlich. Der Beitrag erhöht sich ab 2018 auf 240 €.

Der Förderbetrag beträgt dem Grunde nach 30 % des Beitrages – also $240 \text{ €} \times 30 \% = 72 \text{ €}$. Aufgrund der Beitragszahlung vor 2017 reduziert er sich jedoch auf die Differenz aus dem aktuellen Beitrag (240 €) abzüglich des Beitrages aus dem Jahr 2016 (200 €) = 40 €.

Auch in den kommenden Jahren ist stets dann, wenn Beiträge aus demselben Beschäftigungsverhältnis bereits vor 2017 gezahlt wurden, nur die Differenz der aktuellen Beiträge zu den Beiträgen des Jahres 2016 förderfähig.

Die Beitragshöhe im Jahr 2016 ist also dauerhaft Berechnungsgrundlage für den Förderbetrag, da sich aus der Differenz dieses Beitrages zum Beitrag im Jahr 2018 (bzw. den folgenden Jahren) der Förderbetrag errechnet. Nur soweit der Beitrag im Jahr 2018 (bzw. später) höher ist als der Beitrag im Jahr 2016, ergibt sich überhaupt ein Förderbetrag.

Liegt der Beitrag im Jahr 2018 (oder in den nachfolgenden Jahren) unter dem des Jahres 2016, weil z. B. im Jahr 2018 der Beschäftigungsumfang aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung reduziert wurde, ergibt sich kein Förderbetrag. Bestand dagegen im Jahr 2016 zwar ein Beschäftigungsverhältnis, doch lag keine Beitragszahlung vor (weil z. B. im gesamten Jahr Elternzeit vereinbart war), so ist – wenn im Jahr 2018 wieder ein Beitrag aus laufender Vergütung gezahlt wird – dieser Beitrag in vollem Umfang (bis zum Grenzbetrag) förderfähig.

**2. Steuerfreiheit der Beiträge,
§ 100 Abs. 6 EStG**

Von dem Förderbetrag, den der Arbeitgeber durch Verrechnung seiner Lohnsteuer geltend machen kann, ist die **Steuerfreiheit der Beiträge** für Geringverdiener (im Sinne des § 100 EStG) zu unterscheiden.

Wenn **sämtliche Fördervoraussetzungen für einen Förderbetrag** (siehe oben 1.) vorliegen, sind die Beiträge nach § 100 Abs. 6 EStG steuerfrei. Steuerfreiheit ist jedoch nur dann gegeben, wenn Beiträge mindestens in Höhe von 240 €/Jahr geleistet werden. Die Steuerfreiheit der Beiträge nach § 100 Abs. 6 EStG ist auf maximal 480 € im Jahr begrenzt.

Der steuerfreie Betrag nach § 100 Abs. 6 EStG wird nicht auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG angerechnet, mindert dessen Rahmen also nicht. Der Arbeitgeber kann demnach zusätzlich die über 480 € hinausgehenden Beiträge nach § 3 Nr. 63 bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei stellen.

Auch die Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG wird durch den steuerfreien Beitrag nach § 100 Abs. 6 EStG nicht vermindert; der an sich steuerfreie Grenzbetrag für die Umlage (1.560 € im Jahr 2018) wird ausschließlich durch Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG vermindert (siehe auch das folgende Beispiel 1)

In der Sozialversicherung ist der steuerlich geförderte Beitrag (bis 480 €) beitragsfrei. Soweit daneben noch nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreie Beiträge gezahlt werden, ist die Beitragsfreiheit insgesamt auf Beiträge begrenzt, die 4 % der BGG nicht übersteigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SVEV).



Nach der Lohnsteuerdurchführungsverordnung sind die nach § 100 EStG geförderten Arbeitgeberbeiträge gesondert vom Arbeitgeber an die Versorgungseinrichtung zu melden. Ab 2018 müssen daher Beiträge in der Pflichtversicherung, die nach § 100 EStG gefördert werden, mit einem eigenen **Steuermerkmal 07** gemeldet werden.

Zu melden sind dabei die möglichen steuerfreien Beiträge nach § 100 Abs. 6 EStG – nicht dagegen der für den Arbeitgeber mögliche Förderbetrag nach § 100 Abs. 2 EStG. Der Förderbetrag kann damit geringer sein als die steuerfreien Beiträge (siehe nachfolgende Beispiele).

Grundsätzlich gilt also für Beiträge in der Zusatzversorgung, wenn sie für Geringverdiener geleistet werden:

- Die Beiträge sind steuerfrei nach § 100 Abs. 6 EStG (bis zu 480 €/Jahr) und mit Steuermerkmal 07 zu melden;
- Darüber hinausgehende Beiträge sind steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG (bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze = 6.240 € im Jahr 2018) und wie bisher mit Steuermerkmal 01 zu melden.
- Umlagen sind steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EStG (bis zu 1.560 € im Jahr 2018), vermindert um steuerfreie Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG.
- Der Rahmen für die steuerfreie Umlage wird nicht durch steuerfreie Beiträge nach § 100 Abs. 6 EStG vermindert.



a. Neue Vereinbarung ab 2018

Beispiel 1: Einstellung ab 2018

Sachverhalt	Ein Beschäftigter wird ab Januar 2018 neu eingestellt. Er hat ein monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 2.100,00 € = 25.200,00 € im Jahr. Umlage (3,75 %): 945,00 € Zusatzbeitrag (4 %): 1.008,00 €
Lösung	<p>Da der monatliche Arbeitslohn 2.200 € nicht übersteigt und der Beschäftigte damit ein Geringverdiener nach § 100 EStG ist, kann ein Förderbetrag nach § 100 Abs. 2 EStG beantragt werden. Die Beiträge (1.008 €) sind förderfähig, jedoch nur bis zur Grenze von 480 €. Somit kann ein Förderbetrag von 144 € (30 % aus 480 €) beantragt werden.</p> <p>Die Arbeitgeberbeiträge (Zusatzbeiträge) in Höhe von 1.008 € sind bis zu 480 € steuerfrei nach § 100 Abs. 6 und mit dem Steuermerkmal 07 zu melden. Der darüber hinausgehende Teil des Zusatzbeitrages ist nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Die Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG ist vorrangig vor § 3 Nr. 63 EStG zu behandeln, mindert aber den Rahmen für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG nicht.</p> <p>Die Umlage ist steuerfrei, da die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 56 EStG nur durch Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG vermindert wird – nicht auch durch Beiträge nach § 100 Abs. 6 EStG. Grundsätzlich kann die Umlage bis zu 1.560 € jährlich steuerfrei sein – abzüglich der steuerfreien Beiträge nach § 3 Nr. 63 € (hier also 1.560 € - 528 € = 1.032 €). Damit ist die Umlage in Höhe von 945 € vollständig steuerfrei.</p>

Meldung der Versicherungsabschnitte

Versicherungsabschnitte		Buchungsschlüssel			ZV Entgelt	Umlage/ Beitrag	Elternzeit- bezogene Kinderzahl
Beginn	Ende	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Versteu- erungs- merkmal	€	€	
01.01.2018	31.12.2018	01	10	11	25.200,00	945,00	
01.01.2018	31.12.2018	01	20	01	13.200,00	528,00	
01.01.2018	31.12.2018	01	20	07	12.000,00	480,00	



b. Bereits vor 2017 bestehende Vereinbarung

Hat ein Arbeitgeber bereits im Jahr 2016 Beiträge in die Zusatzversorgung gezahlt, so ist der BAV-Förderbetrag auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitgeber aktuell über den bisherigen Beitrag (= Beitrag im Jahr 2016) hinaus leistet (§ 100 Abs. 2 Satz 2 EStG).

Eine mögliche Beschränkung des Förderbetrages nach § 100 Abs. 2 Satz 2 EStG spielt jedoch bei der Meldung an die Zusatzversorgung keine Rolle. Es ist stets der steuerfreie Beitrag nach § 100 Abs. 6 EStG (max. 480 €) mit dem Steuermerkmal 07 zu melden.

Beispiel 2: Bereits Beiträge vor 2017

Sachverhalt	Ein Arbeitgeber hat bereits im Jahr 2016 Beiträge in die Zusatzversorgung gezahlt. Jahresentgelt 2016: 12.000,00 € hieraus Zusatzbeitrag 4 % = 480 € Jahresentgelt 2018: 15.000,00 € hieraus Zusatzbeitrag 4 % = 600 €
Lösung	Da der monatliche Arbeitslohn 2.200 € nicht übersteigt, kann ein Förderbetrag nach § 100 Abs. 2 EStG beantragt werden. Die Zusage zur betrieblichen Altersversorgung hat bereits im Jahr 2016 bestanden. Damit ist nicht der gesamte Beitrag (bzw. maximal 480 €) förderfähig. Der Förderbetrag beträgt also nicht 144 € (30 % aus 480 €), sondern lediglich die Differenz aus den Beiträgen 2018 – 2016, also 120 € (600 € - 480 €) Die Zusatzbeiträge sind bis zu einem Betrag von 480 € steuerfrei nach § 100 Abs. 6 EStG und somit mit dem Steuermerkmal 07 zu melden. Der darüber hinausgehende Teil des Zusatzbeitrages ist nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Die Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG ist vorrangig vor der nach § 3 Nr. 63 EStG zu behandeln. Die Umlage ist steuerfrei, da der Grenzbetrag für die Steuerfreiheit (1.560 €) lediglich durch die steuerfreien Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG (120 €) vermindert wird.

Meldung der Versicherungsabschnitte							
Versicherungsabschnitte		Buchungsschlüssel			ZV Entgelt	Umlage/ Beitrag	Elternzeit- bezogene Kinderzahl
Beginn	Ende	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Versteuerungs- merkmal	€	€	
01.01.2018	31.12.2018	01	10	11	15.000,00	562,50	
01.01.2018	31.12.2018	01	20	01	3.000,00	120,00	
01.01.2018	31.12.2018	01	20	07	12.000,00	480,00	



Die Förderung setzt voraus, dass

- monatlich – zumindest in einem Monat – ein Entgelt bis max. 2.200 € vorliegt und
- der Arbeitgeber einen Mindestbeitrag i.H.v. 240,00 € im Kalenderjahr in eine kapitalgedeckte Altersversorgung geleistet hat.

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann ein **Förderbetrag** für den jeweiligen Monat geltend gemacht werden und damit auch die Steuerfreistellung nach § 100 Abs. 6 EStG eintreten. Das gilt auch bei schwankenden Entgelten für die Monate, in denen das Entgelt 2.200 € nicht übersteigt.

Für die **Steuerfreiheit** nach § 100 Abs. 6 EStG ist es nicht erforderlich, dass tatsächlich ein Förderbetrag **geltend** gemacht wird, sondern lediglich, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Wird der jährliche Mindestbetrag (Beiträge in Höhe von mindestens 240 €) aus Gründen nicht erreicht, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des BAV-Förderbetrages nicht absehbar waren (z.B. weil der Beschäftigte unerwartet ausscheidet, bevor der Mindestbetrag erreicht ist), oder wird die Einkommensgrenze aufgrund rückwirkender Gehaltserhöhung überschritten, ist der BAV-Förderbetrag nicht rückgängig zu machen.

c. Überschreiten der Geringverdienergrenzen in einzelnen Monaten

Maßgeblich für die steuerliche Förderung und die Beurteilung der „Geringverdienereneigenschaft“ sind immer die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Zahlung des Arbeitgeberbeitrags zur betrieblichen Altersversorgung (§ 100 Abs. 4 Satz 1 EStG). Dies gilt auch bei schwankendem oder steigendem Arbeitseinkommen.

Bei der Prüfung der Einkommensgrenzen ist also auf das laufende Arbeitsentgelt des Beschäftigten in dem jeweils maßgebenden Lohnzahlungszeitraum abzustellen. Ergibt sich also im laufenden Kalenderjahr und einem **jeweils monatlichen Lohnzahlungszeitraum** aufgrund einer Gehaltserhöhung oder Änderung der Arbeitszeit, dass das Entgelt nunmehr im Monat mehr als 2.200 € beträgt, so ist in diesem Monat § 100 EStG nicht anwendbar. Dementsprechend können die vom Arbeitgeber in diesem Zeitraum geleisteten Beiträge zur Zusatzversorgung nicht mehr nach § 100 Abs. 6 EStG steuerfrei sein. Vielmehr wären dann die entsprechenden Beiträge gemäß § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei, sofern die Steuerfreigrenzen noch nicht überschritten sind.



Beispiel 3: Überschreiten der Geringverdienergrenze

Sachverhalt	<p>Ein Beschäftigter hat in den Monaten Januar – September ein monatliches Entgelt in Höhe von 1.200 €. Ab dem 1. Oktober 2018 beträgt das Entgelt infolge einer Erhöhung der Arbeitszeit monatlich 2.400 €.</p> <p>--> Entgelt 2018: 18.000 €</p> <p>--> Umlage (3,75 %) = 675 €</p> <p>--> Zusatzbeitrag (4 %) = 720 €</p>
Lösung	<p>Nur in den Monaten Januar – September 2018 sind die Voraussetzungen für einen Förderbetrag nach § 100 EStG gegeben. Die Zusatzbeiträge in Höhe von 432 € (1.200 € x 9 Monate x 4 %) sind förderfähig nach § 100 EStG. Die Beiträge sind nach § 100 Abs. 6 EStG steuerfrei (Steuermerkmal 07).</p> <p>Ab Oktober 2018 liegen die monatlichen Entgelte über 2.200 €, so dass insoweit keine Förderung mehr nach § 100 EStG besteht; die Zusatzbeiträge können nicht mehr nach § 100 Abs. 6 EStG (bis max. 480 €) steuerfrei sein; es besteht jedoch Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG.</p> <p>--> Bei der Meldung ist der steuerfreie Beitrag nach § 100 Abs. 6 EStG auf 432 € zu begrenzen.</p>

Meldung der Versicherungsabschnitte							
Versicherungsabschnitte		Buchungsschlüssel			ZV Entgelt	Umlage/ Beitrag	Elternzeit- bezogene Kinderzahl
Beginn	Ende	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Versteu- erungs- merkmal	€	€	
01.01.2018	31.12.2018	01	10	11	18.000,00	675,00	
01.01.2018	31.12.2018	01	20	01	7.200,00	288,00	
01.01.2018	31.12.2018	01	20	07	10.800,00	432,00	

Eine entsprechende Meldung ist auch zu erstellen, wenn die Förderung nur für einzelne Monate (z. B. April und Mai) möglich war, weil in den übrigen Monaten die Einkommensgrenze von 2.200 € überschritten wurde. In einem solchen Fall sind nur die Beiträge (Pflicht- oder Zusatzbeiträge) nach § 100 Abs. 6 EStG steuerfrei, die in Monaten gezahlt wurden, in denen das Einkommen max. 2.200 € betragen und damit Förderfähigkeit i.S. § 100 EStG vorgelegen hat (z. B. April und Mai). Zu beachten ist dabei allerdings, dass die an sich förderfähigen Beiträge in einem Jahr mindestens 240 € betragen müssen.



d. Vereinbarungen ab 2017

Für die Begrenzung des BAV-Förderbetrages bei bereits bestehenden Versorgungsvereinbarungen wird auf das Referenzjahr 2016 abgestellt. Dadurch greift bei einer erst im Jahr 2017 erteilten Zusage (= Beginn des Beschäftigungsverhältnisses) die Begrenzung des § 100 Abs. 2 Satz 2 EStG nicht. Dies gilt entsprechend für alle Erhöhungen des Beitrages ab 2017. Damit sind diese Fälle wie Neuzusagen ab 2018 zu behandeln (also wie in 2 a dargestellt).

HINWEIS:

Zur Zeit können wir Meldungen im Portal mit Steuermerkmal 07 noch nicht verarbeiten. Wir bitten Sie, in diesen Fällen die Meldung per Formblatt zu erstellen.

IHRE FRAGEN ZUR ZUSATZVERSORGUNG BEANTWORTEN WIR IHNEN GERNE:

■ Pflichtversicherung und PlusPunktRente

089 9235-7400

E-Mail: info@bvk-zusatzversorgung.de

De-Mail: info@bvk-zusatzversorgung.de-mail.de

■ Jahresabrechnung und Meldeverfahren

089 9235-7410

arbeitgeberservice@versorgungskammer.de

■ Für Mitglieder in der Pfalz

06322 936-450

Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden
Denninger Straße 37 · 81925 München
Telefon 089 9235-7400 · Telefax 089 9235-7408
info@bvk-zusatzversorgung.de
www.bvk-zusatzversorgung.de